

## **Antrag**

**der Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP**

### **Rückerstattung von Buß- und Verwarnungsgeldern im Zuge der unanwendbaren Straßenverkehrsordnungs (StVO)-Novelle**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

- I. zu berichten,
  1. ob bereits bezahlte Buß- und Verwarnungsgelder in Verfahren, die nach dem novellierten und inzwischen außer Kraft gesetzten Bußgeldkatalog verhängt wurden, zurückerstattet wurden;
  2. wenn ja, in welchem Umfang dies geschah, mithin, ob eine vollständige Rückzahlung des Bußgelds erfolgte, oder nur eine anteilige in Höhe des Differenzbetrags zwischen Bußgeldhöhe nach ausgesetzter Rechtslage und Bußgeldhöhe nach gegenwärtiger und vormaliger Rechtslage;
  3. wenn nein, aus welchen rechtlichen und politischen Gründen die Landesregierung, insbesondere das Verkehrsministerium, eine anteilige Rückzahlung entsprechender Buß- und Verwarnungsgelder ablehnt;
  4. ob nach Rechtsauffassung des Justizministeriums die novellierte StVO aufgrund eines Verstoßes gegen das Zitiergebot gänzlich oder lediglich teilweise – in Bezug auf die Regelung zu Fahrverboten – nichtig ist;
  5. welche Bedeutung die Landesregierung, insbesondere das Verkehrsministerium und das Justizministerium, bei der Einschätzung, ob die unter Verstoß gegen das Zitiergebot zustande gekommene Verordnung stets in Gänze nichtig ist, der diesbezüglichen Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) (Urteil vom 6. Juli 1999 – 2 BvF 3/90) beimisst;
  6. ob sich eine Aufhebung entsprechender Buß- und Verwarnungsgeldbescheide – ungeachtet der politischen Bewertung einer solchen Rückzahlung – nach § 48 (Rücknahme) oder § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) (Widerruf) richten würde;
  7. ob die Bußgeldtatbestände im inzwischen ausgesetzten Bußgeldkatalog nach ihrer Rechtsauffassung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen;
  8. auf welcher Rechtsgrundlage sie eine unterschiedliche Vollstreckung bei Fahrverboten, bloßen Bußgeldern und der Eintragung von Punkten im Fahreignungsregister rechtfertigt;
  9. aus welchen Gründen sie die Aufhebung entsprechender Buß- und Verwarnungsgeldbescheide und Rückzahlung von Differenzbeträgen per „Gnadenerlass“ nach dem Vorbild des Landes Brandenburg ablehnt;
  10. inwieweit die Zuständigkeit und die rechtliche Zulässigkeit danach variieren, ob ein Bußgeldverfahren zwischenzeitlich vom Verwaltungsverfahren in ein Gerichtsverfahren übergegangen ist, da beim letzteren das Bußgeld der Landeskasse zukommt;

11. wie viele Bußgeld- und Verwarnungsgeldverfahren während der Geltung des inzwischen aufgehobenen Bußgeldkatalogs rechts- und bestandskräftig abgeschlossen wurden;
  12. inwiefern die Gemeinden bzw. die kommunalen Bußgeldstellen an eine Handlungsanweisung des Verkehrsministeriums rechtlich gebunden sind, bitte unter Nennung der relevanten Rechtsgrundlage;
  13. inwiefern das der Gemeinde nach § 48 VwVfG zustehende Rücknahmeermessen durch die Handlungsanweisung des Verkehrsministeriums eingeschränkt wird, bitte unter Nennung der relevanten Rechtsgrundlagen;
  14. inwiefern es mit dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung zu vereinbaren ist, dass den Kommunen durch die Handlungsanweisung des Verkehrsministeriums untersagt wird, eine Erstattung der entsprechenden Buß- und Verwarnungsgelder vorzunehmen;
  15. wie die Landesregierung ihre Haltung im Bereich Rückerstattung von entsprechenden Bußgeldern mit den Kommunen und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt hat.
- II. die Entscheidung über die Rückzahlung von Buß- und Verwarnungsgeldern in Verfahren, die gemäß den Vorgaben des inzwischen außer Kraft gesetzten Bußgeldkatalogs bezahlt und rechtskräftig abgeschlossen wurden, in das Ermessen der jeweiligen kommunalen Bußgeldstellen zu stellen, soweit die dort verhängten Sanktionen über dem Niveau des alten und bestehenden Bußgeldkatalogs lagen.

26.08.2020

Haußmann, Weinmann, Dr. Rülke, Dr. Goll, Keck, Hoher, Brauer, Reich-Gutjahr, Dr. Kern, Dr. Schweickert FDP/DVP

### Begründung

Der am 28. April 2020 in Kraft getretene neue Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die StVO ist wegen eines Verstoßes gegen das Zitiergebot nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des BVerfG zum Zitiergebot möglicherweise vollumfänglich nichtig. Seine Anwendung in Baden-Württemberg wurde inzwischen ausgesetzt, der vor dem 28. April 2020 gültige Bußgeldkatalog ist mit seinen teils erheblich niedriger angesetzten Sanktionen wieder in Kraft. Die aus der Nichtigkeit des inzwischen ausgesetzten Bußgeldkatalogs folgende Rechtswidrigkeit entsprechender Bußgeldbescheide sorgte für eine Vielzahl von Anfragen an die Bußgeldstellen der Kommunen seitens der Bürgerinnen und Bürger, die um eine Rückerstattung im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der entsprechenden Bußgeldbescheide gezahlter Bußgelder baten. Das Vertrauen vieler Bürger, im ganzen Bundesgebiet wie in Baden-Württemberg, wurde durch dieses „Bußgeldchaos“ erschüttert. So reagierte beispielsweise das Land Brandenburg mit einem „Gnadenerlass“ des Innenministeriums, wonach u. a. bereits bezahlte Bußgelder für Verkehrsverstöße zwischen dem 28. April und 2. Juli 2020 – der Geltungsdauer des inzwischen aufgehobenen Bußgeldkatalogs – soweit zurückerstattet werden, wie sie über dem nach dem alten und gegenwärtigen Bußgeldbetrag liegen. Auch in Verwarnungsgeldverfahren erfolgt eine entsprechende Neuberechnung und Erstattung. Nicht nur das Land Brandenburg, auch einige Kommunen in Baden-Württemberg wie beispielsweise die Stadt Weinstadt (vgl. Pressemitteilung der Stadt Weinstadt vom 19. August 2020), würden entsprechende Erstattungen gerne durchführen – eine Handlungsanweisung des Verkehrsministeriums setzt für die Gemeinden jedoch fest, „dass Rückerstattungen in bereits gezahlten und damit rechtskräftigen Verfahren durch die Bußgeldstelle nicht vorgenommen werden dürfen“.

Nach Auffassung der Antragssteller spricht Vieles dafür, dass es nach bestehender Rechtslage gemäß § 48 VwVfG dem Ermessen der Gemeinde anheimgestellt ist, ob sie eine Rücknahme rechtswidriger Bußgeldbescheide beziehungsweise eine anteilige Rückzahlung im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Bescheide getätigter Bußgelder vornimmt. Auch besteht möglicherweise ein Spannungsverhältnis zum Grundsatz kommunaler Selbstverwaltung.